

Umstände verneint hat, so erscheint die Unterstellung, daß sie hierdurch ihre gesetzlichen Befugnisse überschritten habe, um so weniger berechtigt, als der Bürgersteig seiner Zweckbestimmung nach ohne Zweifel nicht nur zu einem Theile, sondern in seiner ganzen Ausdehnung zunächst für den Verkehr der Fußgänger in Anspruch genommen werden darf.

Hiernach war keiner der beiden im §. 30 unter 1 und 2 a. a. O. nachgelassenen Anfechtungsgründe als dargethan zu erachten und demzufolge die Vorentscheidung zu bestätigen.

Nr. 65.

Einschreiten der Ortspolizeibehörden gegen die Ausübung von Akten der Staatshoheit durch die dazu berufenen Organe, insbesondere gegen die Uebung der Truppen in den Waffen.

Vertliche Grenzen der Zuständigkeit der Ortspolizeibehörden.

Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 §§. 59, 62, 79, 80, 140.

Zuständigkeitsgesetz vom 26. Juli 1876 §§. 30—34.

Gesetz, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte *zc.*, vom 3. Juli 1875 §. 3.

A. L.-N. Th. II. Tit. 17 §. 10; Tit. 13 §§. 2 und 3.

Verordnung über die Disziplinarbestrafung in der Armee vom 21. Oktober 1841 §. 3 (G.-S. S. 325).

Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 §. 2 (G.-S. S. 248).

Allerh. Kabinettsordre vom 3. November 1817 wegen der Geschäftsführung bei den Oberbehörden *zc.* Pos. VIII 7 (G.-S. S. 289).

Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 §. 1 (G.-S. S. 265).

Gesetz über die vorläufigen Straffestsetzungen wegen Uebertretungen vom 14. Mai 1852 §. 1 (G.-S. S. 245).

Endurtheil vom 5. Mai 1877.

I. Kreisaußschuß des Landkreises Breslau.

II. Bezirksverwaltungsgericht zu Breslau.

Einem in der Stadt B. garnisirenden Infanterie-Regimente ist zu Schießübungen ein Platz angewiesen worden, welcher innerhalb des Stadtbezirks liegt. Nachdem bei diesen Uebungen fortgesetzt Kugeln über die Scheibenstände hinweg in den benachbarten Amtsbezirk D. eingeschlagen waren, erließ der Amtsvorsteher des letzteren an den Militairfiskus z. H. des Kommandanten von B. eine Verfügung, in welcher demselben aufgegeben wurde, die Schießübungen auf jenem Platze zu unterlassen und in welcher für den Fall des Zuwiderhandelns Geldbußen angedroht wurden.

Der Militairfiskus focht diese Verfügung im Streitverfahren an, indem namentlich eingewandt wurde, daß die Polizeibehörden nicht berechtigt seien, gegen die in Ausübung der Militairhoheit erfolgenden Truppenübungen einzuschreiten und daß eventuell im vorliegenden Falle eine solche Maßnahme nicht dem beklagten Amtsvorsteher zustehen würde, da der Schießplatz nicht in dessen Amtsbezirke liege. Die Klage wurde sowohl vom Kreisaußschusse als auch in der Berufungsinstanz von dem Bezirksverwaltungsgerichte als unbegründet zurückgewiesen.

Dagegen erkaunte das Obergericht auf die Revision des Militairfiskus auf Aufhebung der zweitinstanzlichen Entscheidung und setzte unter Abänderung der Entscheidung des Kreisaußschusses die angefochtene Verfügung des beklagten Amtsvorstehers außer Kraft.

G r ü n d e.

Seitens des Klägers ist die Verfügung des beklagten Amtsvorstehers und damit auch die dieselbe aufrecht erhaltende Entscheidung des Vorderrichters vor allem um deswillen angefochten worden, weil jene Verfügung dazu bestimmt sei, auf die dienst-

liche Thätigkeit einer dem Amtsvorsteher nicht unterstellten Staatsbehörde zwingend einzuwirken. Zu einem derartigen Einschreiten sei der Amtsvorsteher nicht zuständig, vielmehr könnten Konflikte dienstlicher Interessen coordinirter Staatsbehörden nur durch gegenseitiges Benehmen der vorgesetzten Instanzen und eventuell in der Central = Instanz zum Austrage gebracht werden.

Der Vorderrichter führt hiergegen aus, daß dieser Einwand zwar für die Zeit vor Einführung der Rechtsprechung in Verwaltungssachen seine volle Berechtigung haben möge, aber nicht mehr zutrefte, seitdem durch die Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 und das Gesetz, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren, vom 3. Juli 1875 bestimmte allgemeine Normen vorgeschrieben seien, nach welchen das formelle Verfahren in streitigen Verwaltungssachen sich zu regeln habe, und welche auch für die dabei betheiligten öffentlichen Behörden — die Militairbehörden nicht ausgenommen — maßgebend seien. Was hiernach insbesondere das Verfahren in streitigen Polizeisachen betreffe, so kämen die Vorschriften der §§. 79 und 80 der Kreisordnung zur Anwendung, und diesen gegenüber müsse der Einwand der Militairbehörde für unbegründet erachtet und das Vorgehen des beklagten Amtsvorstehers als gesetzlich gerechtfertigt anerkannt werden. Es stehe fest, daß durch die militairischen Schießübungen auf der Viehweide zu B. für den öffentlichen Verkehr im Amtsbezirke D. ein Zustand der Unsicherheit herbeigeführt worden sei, welcher dringend Abhülfe erheische. Die Sorge hierfür liege der Polizei (§. 10 Tit. 17 Thl. II. A. L.-R.), und zwar dem Amtsvorsteher des gefährdeten Bezirks ob (§. 59 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872), und die demgemäß vom beklagten Amtsvorsteher erlassene Verfügung entspreche den gesetzlichen Bestimmungen. Inhaltlich bezwecke dieselbe, die Unterlassung der militairischen Schießübungen, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit im Amtsbezirke D. gefährdet werde, zu erzwingen und sei sie somit nach §. 79 der Kreisordnung gerechtfertigt. Diesem auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Zwange seien auch die öffent-

lichen Behörden hinsichtlich ihrer dienstlichen Handlungen unterworfen, insofern durch die letzteren berechnigte Interessen verletzt würden, deren Schutz und Sicherstellung der Polizei obliege. Die Dienststellung der Behörde, gegen welche solcher Zwang nothwendig werde, komme dabei als solche nicht in Betracht; die Vorschrift des §. 79 a. a. O. sei eine allgemeine und dürfe daher auch in ihrer Anwendung nicht aus formellen Gründen beanstandet oder beschränkt werden. Eine Ausnahme zu Gunsten der Civil- und Militärbehörden sei gesetzlich nicht vorgesehen, im Gegentheil bestimme der §. 3 der Verordnung über die Disziplinarbestrafung in der Armee vom 21. Oktober 1841 ausdrücklich:

„die Bestrafung der Uebertretungen civilpolizeilicher und administrativer Vorschriften gehört dagegen zur Kompetenz der Civilbehörden“

und hieraus ergebe sich grundsätzlich die Unterwerfung der Militärbehörden unter die Anordnungen der zuständigen Polizeibehörden, insoweit solche durch deren gesetzliche Befugnisse gerechtfertigt seien.

Diese Gründe des Vorderrichters sind von dem Beklagten in der Revisionsgegengerklärung, sowie in der mündlichen Verhandlung vor dem unterzeichneten Gerichtshofe noch durch folgende Ausführung unterstützt worden:

Aus den Motiven des Gesetzes vom 3. Juli 1875 ergebe sich, im direkten Widerspruche mit der vom Kläger vertretenen Ansicht, daß das Verwaltungsstreitverfahren mit seinen Verfügungen auch für Konflikte zwischen Staatsbehörden, unter welchen die Militärverwaltungsbehörden gesetzlich keine Ausnahme-Stellung genießen, maßgebend sein sollte. Das Bedürfniß, die Rechtsprechung in Verwaltungssachen über Streitigkeiten des öffentlichen Rechts von der Verwaltung selbst zu trennen, habe seinen Grund in der Interessen-Kollision und in dem Umstande, daß die zur Wahrung der öffentlichen Interessen berufene Verwaltung zur Partei werde. Wenn behauptet werde, daß bei Wahrung des öffentlichen Interesses andere rechtlich geschützte Interessen im Widerspruche mit dem Gesetze verletzt würden, so

solle die Entscheidung hierüber nicht denselben Behörden, welche das rechtlich geschützte Interesse verletzt hätten und daher als Partei erschienen, überlassen bleiben, sondern der instanzmäßig organisirten und durch unabhängige Organe geübten Rechtssprechung im Verwaltungsstreitverfahren. Im vorliegenden Falle handele es sich um einen derartigen Fall der Kollision der öffentlichen Interessen, welche die Militärbehörde in der Ausbildung der Truppen zur Kriegstüchtigkeit wahrnehme, mit dem öffentlichen Interesse der Sicherheit eines Polizeibezirks. Letzteres habe der Amtsvorsteher zu vertreten und diesem sei, da die Militärbehörde nicht Richter in eigener Sache sein könne, sondern zur Partei werde, durch die Kreisordnung und das Gesetz vom 3. Juli 1875 der einzige legale Weg eröffnet worden, die Kollisionsfrage bei den Verwaltungsgerichten zum Austrage zu bringen. Um dieses Ziel zu erreichen, habe der Amtsvorsteher nur den im §. 79 der Kreisordnung vorgesehenen Weg einschlagen und das Unterlassen der das öffentliche Interesse gefährdenden Schießübungen dem Militärfiskus zur Vermeidung einer in Geldbuße bestehenden Executivstrafe aufgeben können.

Diese Ausführung verkennt zunächst das Wesen der polizeilichen Zwangsverfügungen insofern, als dabei diese als Mittel zur Herbeiführung von Entscheidungen der Verwaltungsgerichte über ihren Gegenstand angesehen werden.

Aber auch abgesehen hiervon, irrt sowohl der Vorderrichter als auch der Beklagte, indem dieselben die maßgebenden Gesichtspunkte für die Beantwortung der Frage nach der sachlichen Zuständigkeit des Beklagten zum Erlasse der angefochtenen Verfügung aus der mit der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 eingeleiteten Gesetzgebung über die Gerichtsbarkeit in streitigen Verwaltungssachen und über die gesetzlichen Befugnisse der mit der Ausübung der Ortspolizei betrauten Organe der Selbstverwaltung entnehmen zu können glauben.

Das Gesetz über die Verfassung der Verwaltungsgerichte und über das Verwaltungsstreitverfahren vom 3. Juli 1875 enthält sich jeder Bestimmung über den Begriff einer streitigen

Verwaltungssache und über die materielle Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte.

Der §. 3 desselben bestimmt ausdrücklich:

„Die sachliche Zuständigkeit der Kreisverwaltungsgerichte, der Bezirksverwaltungsgerichte und des Oberverwaltungsgerichtes, soweit sie in erster Instanz zu erkennen haben, wird durch besondere Gesetze bestimmt“

und dem entsprechend führen die Motive eingehend aus, daß die Umgrenzung der materiellen Kompetenzen der Verwaltungsgerichte besonderen Gesetzen vorbehalten bleiben müsse, daß es nicht Zweck des Gesetzentwurfes sein könne, dieselbe zu bestimmen. Wollte man gleichwohl für die Beurtheilung der hier in Rede stehenden Frage auf diese Motive zurückgehen, so würde man aus den ersten Sätzen derselben, in denen hervorgehoben wird, daß „Streitsachen über die aus den Verwaltungsgeetzen entspringenden Rechte und Pflichten der Privatpersonen und Korporationen“ der Entscheidung durch besondere richterliche Behörden in vorgeschriebenen festen Formen bedürfen, nicht sowohl eine Bestätigung als vielmehr eine Widerlegung der von dem Vorderrichter und dem Beklagten geltend gemachten Rechtsauffassung entnehmen müssen.

Die materiellen Bestimmungen über die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte finden sich, abgesehen von einzelnen Spezialgesetzen, im Wesentlichen in der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 und nunmehr in dem Zuständigkeitsgesetze vom 26. Juli 1876.

Der leitende Gesichtspunkt dieser Gesetzgebung für die Umgrenzung der Kompetenz der Verwaltungsrechtsprechung ist der der Rechtskontrolle. Wo rechtlich geschützte Interessen, subjektive Rechte, sei es einer einzelnen physischen Person oder einer Korporation, von den durch die Verwaltungsbehörden vertretenen Anforderungen des öffentlichen Interesses berührt werden und mit diesen in Kollision gerathen, da sollen nicht jene Behörden selbst, sondern die Verwaltungsgerichte entscheiden, und das Verfahren vor den letzteren weist den Behörden, der rechtlichen Lage der Sache entsprechend, die Rolle der Partei zu.

Wesentlich diese Gedanken sind es, welche bei der Erörterung des Bedürfnisses, die Rechtsprechung in Verwaltungssachen von der Verwaltung selbst zu trennen, in dem Werke von v. Brauchitsch: „Die neueren Organisationsgesetze der inneren Verwaltung“ in den einleitenden Bemerkungen zu dem Gesetze vom 3. Juli 1875 mit Worten von Sarwey's aus dessen Abhandlung über Verwaltungsjustiz und Verwaltung im Württembergischen Archiv für Recht und Rechtsverwaltung (siehe die Anmerkung bei v. Brauchitsch S. 158) ausgeführt worden sind, — Worte, an welche der Beklagte seine obigen Ausführungen anknüpft, ohne den wesentlichen Unterschied zu berücksichtigen, welcher zwischen dem vorliegenden Falle, in welchem es sich um eine Kollision verschiedener öffentlicher Interessen und den Ausgleich derselben durch die mit ihrer Wahrnehmung betrauten Behörden handelt, und denjenigen Fällen besteht, wo irgend ein öffentliches Interesse mit subjektiven Rechten der Staatsangehörigen kollidirt. Seinem leitenden Gesichtspunkte der neueren Organisationsgesetze entsprechend sind nun insbesondere auch die Zwangsverfügungen der Ortspolizeibehörden der Rechtskontrolle im Verwaltungsstreitverfahren unterworfen worden. (§§. 79, 80, 140 der Kreisordnung und §§. 30 und 34 des Zuständigkeitsgesetzes.)

In welchen Fällen und gegen wen aber die Ortspolizeibehörden gesetzlich berechtigt sind, zwangsweise durchzuführende Anordnungen zu treffen, darüber enthalten diese Gesetze keine maßgebenden Bestimmungen. Die Kreisordnung beschränkt sich darauf, in dem §. 59 den Amtsvorstehern die Verwaltung der Lokalpolizei in deren gesetzlich geregeltem Umfange zu übertragen. Nur bezüglich der Wegepolizei werden in dem §. 61 daselbst die Befugnisse der Amtsvorsteher besonders bestimmt und sodann wird durch die §§. 79 und 80 lediglich die Art der Zwangsvollstreckung der polizeilichen Anordnungen sowie die Anfechtung derselben im Streitverfahren geregelt. Diese letzteren Bestimmungen sind durch die §§. 30 ff. des Zuständigkeitsgesetzes ersetzt worden.

Die §§. 30 und 31 dieses Gesetzes schreiben vor, daß

gegen polizeiliche Verfügungen sowohl die Beschwerde als auch die Klage im Verwaltungsstreitverfahren stattfinden, und daß die letztere, abgesehen von der thatsächlichen Lage des Falles, nur auf die Behauptung gestützt werden kann, daß der angefochtene Bescheid auf der Nichtanwendung oder unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechtes beruhe. Ebenso spricht der §. 33 daselbst den Orts- und Kreispolizeibehörden die Berechtigung zu, die von ihnen in Ausübung der Polizeigewalt getroffenen, „durch ihre gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigten“ Anordnungen durch Anwendung von Zwangsmitteln durchzusetzen, wie in gleicher Weise bereits der §. 79 der Kreisordnung bestimmte: „Der Landrath, der Amtsvorsteher u. können in Ausübung ihrer Polizeigewalt die durch ihre gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchsetzen.“ Keines dieser Gesetze bestimmt, welches die gesetzlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden sind. Für die Beantwortung dieser Frage kommt lediglich das sonst bestehende Recht in Betracht, und zwar in der hier fraglichen Beziehung der bereits bei Emanation der Kreisordnung vorhandene Rechtszustand, welcher von der mit der letzteren eingeleiteten Gesetzgebung unberührt geblieben ist.

Nach diesem Rechtszustande hat die Polizei „die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwehrung der dem Publiko oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen“ (§. 10, Tit. 17, Th. II. A. L.-R.); es liegt ihr ob, diesem Zwecke entsprechend den bürgerlichen Verkehr zu regeln und zu überwachen, die Freiheit des Einzelnen insoweit zu beschränken, als dies „zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung“ unerläßlich ist. Demgemäß hat die Polizei unzweifelhaft die Befugniß und die Pflicht, einem die Sicherheit gefährdenden Gebrauche der Schußwaffen, sei es durch allgemeine Polizeiverordnungen, sei es durch einzelne, nöthigenfalls zwangsweise durchzuführende Anordnungen entgegen zu treten; und solchen, den Verkehr des bürgerlichen

Lebens ordnenden Bestimmungen schulden alle Einwohner des Bezirks, für welchen sie ergehen, insbesondere auch die Staatsbeamten und Militärpersonen, Gehorsam. Lediglich dieser letztere Grundsatz ist in dem vom Vorderrichter in Bezug genommenen §. 3 der Verordnung über die Disziplinarbestrafung in der Armee vom 21. Oktober 1841 (G.-S. S. 325) zum Ausdruck gelangt.

Weiter unterliegt es keinem Zweifel, daß der Einwirkung der Polizeibehörden zur Erfüllung jener Aufgaben nicht nur die physischen, sondern auch die juristischen Personen unterworfen sind, soweit dies nach der beschränkten Rechtsphäre der letzteren überhaupt möglich ist, und daß unter diesen der Staat als Subjekt von Privatrechten, der Fiskus als solcher, regelmäßig keine Ausnahmestellung einnimmt. So findet denn auch fortgesetzt gegen den Fiskus auf den verschiedenen Gebieten, auf denen derselbe als Eigenthümer von Grundstücken oder als Gewerbetreibender zc. in die Beziehungen des bürgerlichen Lebens eintritt, wie beispielsweise auf den Gebieten der öffentlichen Armenpflege, der Wege-, Wasser-, Gewerbe-, Bau-Polizei u. s. w. ein polizeiliches Einschreiten der Orts- und Landespolizeibehörden statt.

Dem gegenüber irrt nun aber der Vorderrichter rechtsgrundsätzlich, indem derselbe die Uebung des Heeres in der Schußwaffe zum Zwecke der Erzielung seiner Kriegstüchtigkeit einem Akte des bürgerlichen Verkehrs und die militairischen Dienststellen, welche diese Uebungen anordnen und leiten, den einzelnen Rechtssubjekten, deren Freiheit der Beschränkung zu Gunsten der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch die Polizeibehörden unterliegt, gleichstellt, und von dieser Gleichstellung aus zu dem Ergebnisse gelangt, daß es zu den amtlichen Obliegenheiten der Ortspolizeibehörden gehöre, nach ihrem Ermessen jenen militairischen Uebungen entgegenzutreten, sobald dieselben ihnen gemeingefährlich erscheinen.

Die Uebungen des Heeres zur Erzielung seiner Kriegstüchtigkeit sind Funktionen des Staatsdienstes in unmittelbarer Ausübung der Staats- (Militair-) Hoheit ganz ebenso, wie die

Ausübung der Polizeigewalt selbst. Indem beide Zweige des Staatsdienstes den allgemeinen Endzwecken der Staatsverwaltung (vergl. §§. 2 und 3, Tit. 13, Th. II. A. L.-R.) dienen, ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß dieselben in der Verfolgung der ihnen anvertrauten Interessen kollidiren. Eine derartige Kollision liegt hier vor, wo die Uebung der Truppen auf dem ihnen angewiesenen Schießplatze die Sicherheit eines angrenzenden Amtsbezirks in offenbar weitgehendem Maße gefährdet; sie ist auch sonst mannigfach möglich, wie beispielsweise bei herrschenden Seuchen, Mißerndten und dergl. den Märschen und Uebungen der Truppen wesentliche Bedenken im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ruhe polizeilicherseits entgegenzustellen sein werden. Derartige Kollisionsfälle unterliegen regelmäßig nicht einseitigen Entscheidungen einzelner Staatsbehörden, und zwar lediglich um deswillen nicht, weil das Gesetz, von Ausnahmезuständen abgesehen, grundsätzlich keinem der kollidirenden öffentlichen Interessen eine so absolute Bedeutung eingeräumt hat, daß demselben die anderen Rücksichten des Staatswohls unbedingt zu weichen hätten, weil es also nach dieser Lage der Gesetzgebung regelmäßig auf einen Ausgleich der kollidirenden öffentlichen Interessen nach Gesichtspunkten ankommt, welche das Staatswohl in allen Beziehungen umfassen. Wäre dem nicht so, und vielmehr anzunehmen, daß in solchen Fällen die Entscheidung von den Organen der Polizei allein und einseitig zu treffen sei, so würde die Zuständigkeit hierzu nach Lage der bisherigen Gesetzgebung, insbesondere nach §. 2 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 (G.-S. S. 248), welche die Lokalpolizei im Wesentlichen noch als grundherrliche berücksichtigt, umsomehr den Landespolizeibehörden zu vindiziren sein, als es sich dabei regelmäßig um Gegenstände handelt, deren Bedeutung, wenigstens nach ihrer militairischen Seite, weit über die räumlichen Grenzen eines einzelnen Lokalpolizeibezirkes hinausreicht.

In welchem Verfahren jener Ausgleich kollidirender öffentlicher Interessen zu suchen ist, kann sich, da dieselben von Staatsbehörden zu vertreten sind, nur aus dem gesetzlichen Or-

ganismus der Staatsverwaltung ergeben. Dieser Organismus sichert die Möglichkeit einer Entscheidung auch bei Meinungsverschiedenheiten koordinirter Instanzen, indem die Staatsverwaltung, der Einheit der vollziehenden Gewalt entsprechend, unter der Krone in einem einheitlichen Organe, dem Staatsministerium, gipfelt. (Allerhöchste Kabinetsordre vom 3. November 1817 wegen der Geschäftsführung bei den Oberbehörden 2c. Pos. VIII., 7, G.:S. S. 289).

Nach alle dem haben die Polizeibehörden regelmäßig nicht die Befugniß, anderen ihnen nicht unterstellten sondern koordinirten Staatsbehörden die Normen der Ausübung von Akten der Staatshoheit durch einseitige, im polizeilichen Zwangsverfahren zu vollstreckende Anordnungen vorzuschreiben; Gegenstand dieser Anordnungen sind nicht die Kollisionen der einzelnen Staatsbehörden in ihren ressortmäßigen Funktionen, sondern die Kollisionen der Freiheit des einzelnen Rechtssubjekts im bürgerlichen Verkehre mit dem öffentlichen Interesse. In jenen Fällen haben die einzelnen Polizeibehörden, soweit ihnen nicht durch Spezialgesetze besondere Machtbefugnisse eingeräumt worden sind, die ihnen anvertrauten Interessen nur durch das Benehmen mit den sonst beteiligten Staatsbehörden, sowie durch Vorstellung und Beschwerde zu wahren.

Diese Rechtsgrundsätze haben allerdings nicht in besonderen gesetzlichen Bestimmungen Ausdruck gefunden; sie ergeben sich aber aus dem Rechtsbegriffe der Polizei und aus der gesetzlich feststehenden Organisation der Staatsverwaltung. In beiden Beziehungen sind dieselben auch nicht dem preussischen Polizeirechte und der preussischen Staatsverfassung eigenthümlich, vielmehr gehören dieselben auch der Wissenschaft des modernen Staatsrechts an. (Vergl. L. Stein, Polizeirecht, III. A. 1. S. 31: „das Recht der Polizeiverfügung beruht auf der organischen Funktion der Polizei, die öffentliche Ordnung durch Beschränkung der Freiheit des Einzelnen zu sichern, indem die letztere insoweit von der Polizei gefordert wird, als dieselbe einzelne in dieser Freiheit liegende Handlungen für öffentlich gefährlich, oder aber die Vornahme gewisser anderer Handlungen

als eine Bedingung der öffentlichen Sicherheit erkennt.“ Klueber, öffentliches Recht des deutschen Bundes 2c. IV. Auflage §. 386 S. 585: „Eingriffe der Polizei in andere Hoheitsrechte sind rechtswidrig.“ —)

Indem der Vorderrichter in der Begründung seiner Entscheidung gegen diese Rechtsgrundsätze verstößt, unterliegt dieselbe der Anfechtung und Aufhebung in der Revisionsinstanz.

Allerdings hat der beklagte Amtsvorsteher die angefochtene Verfügung „an den Königlichen Militair-Fiskus gerichtet, wie sich aus der Adresse und dem wörtlich also lautenden Schlusssatz derselben ergibt:

„Indem ich nach Lage der Sache von Herbeiführung eines Strafverfahrens Abstand nehme, muß ich doch im Interesse der Sicherheit des Amtsbezirkes das in den §§. 79 ff. der Kreisordnung vorgeschriebene Zwangsverfahren einleiten und, da es sich darum handelt, eine Unterlassung zu erzwingen, dem Königlichen Militair-Fiskus als Eigenthümer des Grundstückes der Schießstände auf der Viehweide z: H: der Königlichen Kommandantur hiermit aufgeben, vom Tage der Behändigung dieser Verfügung ab die Schießübungen mit dem Infanteriegewehre Modell Nr. 71 auf diesem Grundstück zur Vermeidung einer Geldbuße von 60 Mark für jeden Tag, an welchem solche fortgesetzt werden, zu unterlassen.“

Allein es kann dahin gestellt bleiben, ob hierin, wie der Vorderrichter annimmt, lediglich eine irrthümliche Bezeichnung der Adresse zu erblicken ist, welche die an sich nicht zweifelhafte und nicht bestrittene Bedeutung der Verfügung nicht berühre, oder ob der Beklagte nicht in der That vom Fiskus als Eigenthümer des fraglichen Grundstückes hat erzwingen wollen, daß derselbe von einer gemeingefährlichen Benutzung seines Grundstückes so lange abstehe, als nicht der Schießplatz in seinen Einrichtungen den im Interesse der Sicherheit der Umgebung zu stellenden Anforderungen genüge, — und ob etwa eine Anordnung der Ortspolizeibehörde in dieser Richtung und Beschränkung

rechtlich möglich sei, obwohl sie nach den im vorliegenden Falle obwaltenden Verhältnissen ihrer Wirkung nach die Ausübung der Militairhoheit in der Ausbildung der Truppen durch die dazu berufenen Organe mittelbar nicht minder beschränken würde, als wenn sie gegen die letzteren und deren Funktionen unmittelbar gerichtet wäre. Denn unter allen Umständen würde der Beklagte schon um deswillen nicht zum Erlasse einer solchen Verfügung befugt sein, weil die Schießstände nicht in dem ihm anvertrauten Amtsbezirke liegen.

Der Beklagte und mit demselben der Vorderrichter begründen die Zuständigkeit des Amtsvorstehers durch die Ausführung, daß die Abhaltung der Schießübungen auf der Viehweide zu B. um deswillen als eine im Amtsbezirke D. verübte Handlung angesehen werden müsse, weil sie in diesem die öffentliche Sicherheit für Personen und Eigenthum gefährde; das Abfeuern eines Gewehres sei nicht als eine sich lediglich auf dem Standorte des Schützen vollziehende, sondern als eine sich ihrer Wirkung nach auf die ganze Länge der Flugbahn der Kugel erstreckende, fortgesetzte, einheitliche Handlung zu betrachten. Hiernach sei der Beklagte, wie der Vorderrichter ausführt, zum Erlasse der angefochtenen Verfügung zuständig gewesen, da die administrative Polizei nach preussischem Rechte als ein integrierender Theil der Polizeigerichtsbarkeit erscheine, für dieselbe daher im Wesentlichen ganz analoge Grundsätze wie über den strafrechtlichen Gerichtsstand für die Verfolgung von Vergehen und Uebertretungen beständen und dies auch in den Gesetzen — §. 1 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.:S. S. 265) und §. 1 des Gesetzes über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen vom 14. Mai 1852 (G.:S. S. 245) — anerkannt sei.

Bezüglich der Frage, ob der Ort des begangenen Verbrechens derjenige ist, an welchem das Gewehr abgeschossen ist, oder vielmehr derjenige, wo der tödtende oder verletzende Erfolg eintrat, knüpfen sich auf dem Gebiete des Strafrechts an das Moment, daß nach demselben zum Thatbestande der strafbaren Handlung (der Tödtung oder Körperverletzung) der entsprechende Erfolg der Handlung gehört, weitgehende Meinungsverschieden-

heiten. (Vergl. einerseits die in Oppenhoff's Kommentar zum Strafgesetzbuche zu §. 3 Note 7 zitierten Entscheidungen des Obertribunals, Haelschner, System Bd. I. S. 73 und 74, Oppenhoff's Verfahren in Strassachen S. 43 Note 9, andererseits die Abhandlungen von Goldtanmer, von Waechter und von Bahr in des Ersteren Archiv Bd. XVIII. S. 248 ff., 449 ff., 521 ff. und Temme, Strafrecht §. 22, S. 115, 116).

Für den vorliegenden Fall ist diese Frage indessen nicht entscheidend. Es handelt sich hier weder um die Bestrafung einer Handlung, und nur hierauf bezieht sich das Gesetz vom 14. Mai 1852, noch auch kann sich, wie vorstehend dargethan, die Anordnung der Polizeibehörde gegen den Akt der Schießübung der Truppen und die mit deren Leitung betrauten militairischen Organe richten. Fragt es sich aber, welche Polizeibehörde die Benutzung und Einrichtung von Grundstücken und Anlagen auf denselben zu regeln und zu überwachen hat, so kann darüber kein Zweifel bestehen, daß diese Obliegenheit, soweit überhaupt von den Ortspolizeibehörden, lediglich von derjenigen wahrzunehmen ist, in deren Bezirke das Grundstück und die Anlagen gelegen sind. Es folgt dies mit Nothwendigkeit aus der territorialen Organisation der Ortspolizeibehörden, wie solche sowohl in dem vom Vorderrichter in Bezug genommenen §. 1 des Gesetzes vom 11. März 1850 als auch in dem §. 62 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 bestätigt worden ist, und es würde dieses Prinzip in den zahlreichen Fällen, in denen namentlich gewerbliche Anlagen (Schießpulverfabriken, chemische Fabriken u. dergl.) durch die Gefährlichkeit ihres Betriebes, durch Effluwien, Dämpfe u. s. w. das öffentliche Interesse verschiedener Amtsbezirke berühren, nicht verlassen werden können, ohne die Ordnung der polizeilichen Ueberwachung und des polizeilichen Einschreitens aufzugeben.

Nach alle dem würde zu der fraglichen Verfügung, ihre rechtliche Möglichkeit in sachlicher Hinsicht vorausgesetzt, nicht der Beklagte, sondern nur der Polizeipräsident von B. zuständig sein.

Jene Verfügung war hiernach außer Kraft zu setzen.